

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2026)

zum Thema:

Diensthunde der Polizei Berlin: Ausbildung, Haltung und tierschutzrechtliche Vorgaben

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. August 2026)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26668

vom 16. Juli 2026

über Diensthunde der Polizei Berlin: Ausbildung, Haltung und tierschutzrechtliche Vorgaben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bedarf die Ausbildung von Dienst- bzw. Schutzhunden der Polizei Berlin einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG und wenn nein, weshalb nicht?

Zu 1.:

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz wird eine Genehmigung benötigt, wenn Schutzhunde für Dritte ausgebildet werden oder eine Einrichtung betrieben werden soll, die Schutzhunde für Dritte ausbildet. Die Polizei Berlin benötigt für die Ausbildung von Diensthunden keine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz, da sie nur für den eigenen Bedarf ausbildet.

2. Welche Dienstvorschriften oder Geschäftsanweisungen regeln derzeit die Ausbildung von Diensthunden der Polizei Berlin, von wann stammen diese und warum wurde die nach Angaben der Polizei weiterhin angewandte Geschäftsanweisung aus dem Jahr 2011 nach der Reform des Tierschutzrechts im Jahr 2022 bislang nicht angepasst?

Zu 2.:

Der Umgang mit Diensthunden ist in der Geschäftsanweisung (GA) PPr Stab Nr. 12/2011 über das Diensthundewesen aus dem Jahr 2011 geregelt. Die Geschäftsanweisung wurde nicht angepasst, da sie nicht gegen die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) verstößt. Die Geschäftsanweisung macht keine detaillierten Vorgaben zu bestimmten

Ausbildungsmitteln oder Methoden. Die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) betrifft deren Inhalte daher nicht.

3. Wie wird sichergestellt, dass Ausbildung und Training der Diensthunde den Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der seit 2022 geltenden Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen?

Zu 3.:

In der Präambel der Zertifizierungsrichtlinien für Diensthundführende der Polizei Berlin ist die Einhaltung von Recht und Gesetz ausdrücklich verankert. Die Einhaltung der bestehenden Gesetzeslage wird durch das Erlangen aller erforderlichen Qualifikationen zur fachgerechten Aus- und Fortbildung durch die Auszubildenden gewährleistet.

4. Sind seit 2022 Verstöße gegen die aktuellen tierschutzrechtlichen Vorschriften bekannt? Wenn ja, wurden diese angezeigt/wurden Ermittlungsverfahren eröffnet?

Zu 4.:

Im erfragten Zeitraum sind zwei Strafanzeigen mit dem Verdacht des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz gegen Mitarbeitende der Diensthundeführereinheit erstattet worden. Die diesbezüglichen Ermittlungen laufen derzeit.

5. Welche Ausbildungs- und Trainingsmethoden sind zulässig und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

Zu 5.:

Für die Ausbildung der Schutz- und Spürhunde wird vor allem der natürliche Spiel- und Beutetrieb des Hundes genutzt. Dabei spielt die positive Verstärkung durch Lob, Spielzeug oder Beutetausch eine entscheidende Rolle. Erwünschtes Verhalten wird belohnt, unerwünschtes bleibt ohne Belohnung. Schmerzhaftes Mittel, insbesondere Halsbänder mit spitzen Stacheln oder Schlingen, werden nicht eingesetzt. Die zulässigen Ausbildungs- und Trainingsmethoden sind in Zertifizierungsrichtlinien für Diensthundführende der Polizei Berlin festgelegt. Darin ist die Verpflichtung aller zur Einhaltung des Tierschutzes festgehalten. Die Einhaltung wird durch regelmäßige Kontrollen überprüft.

6. Entsprechen Haltung und Unterbringung der Diensthunde den Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und welche Kontrollen durch Veterinärbehörden fanden in den vergangenen fünf Jahren statt?

Zu 6.:

Die bezirklichen Veterinärämter sind in Berlin für die Durchführung von Kontrollen nach eigenem Ermessen ordnungsbehördlich zuständig. In den letzten fünf Jahren erfolgten keine Kontrollen im Sinne der Fragestellung. Der Zwinger der Polizei Berlin entspricht in seiner Ausstattung und Größe in seiner Beschaffenheit aktuell nicht den gesetzlichen Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung. Im Zuge des Inkrafttretens der Tierschutz-Hundeverordnung sind am 18. Oktober 2023 bauliche Maßnahmen veranlasst worden, die aufgrund der Priorisierung anderer Projekte bislang nicht umgesetzt werden konnten.

7. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aus der Anfrage des Veterinärarnates Spandau zur Ausbildung und Haltung der Diensthunde vor und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 7.:

Derartige Erkenntnisse liegen nicht vor.

8. Welche Regelungen gelten für die Versorgung ausgeschiedener Diensthunde und beabsichtigt der Senat, diese im Sinne des Tierschutzes weiterzuentwickeln?

Zu 8.:

Die aktuellen Regelungen für die Versorgung ausgeschiedener Diensthunde wurden im Amtsblatt für Berlin (71. Jahrgang Nr. 43) am 1. Oktober 2021 veröffentlicht und gelten seitdem unverändert.

9. Plant der Senat, die rechtlichen Grundlagen und internen Vorschriften zur Ausbildung, Haltung und zum Einsatz von Diensthunden zu überarbeiten und an die aktuellen tierschutzrechtlichen Vorgaben anzupassen?

Zu 9.:

Die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen und die Praktikabilität interner Vorschriften zur Ausbildung, Haltung und zum Einsatz von Diensthunden werden fortlaufend evaluiert. Die Ausbildung und der Einsatz von Diensthunden werden regelmäßig überprüft, ob sie modernen Erkenntnisse entsprechen. Ein Fokus liegt auf dem Wohl des Tieres. Bis auf die in der Antwort zu Frage 6 erläuterten Gegebenheiten der Haltung entsprechen die Ausbildung und der Einsatz den aktuellen tierschutzrechtlichen Vorgaben. Aktuell sind keine Änderungen geplant.

Berlin, den 30. Juli 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport